



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn Rechtsanwalt [redacted]  
[redacted] 40229

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: OAR'In Ilsen

Durchwahl (0211) 871 2243

Fax (0211) 871 16-2243

Aktenzeichen

15-39.05.02-2-14/Saf

03.07.2006

### Ihre Eingabe für die Iranische Staatsangehörig

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihr vorgenanntes Schreiben! Hierzu darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

#### Zum konkreten Einzelfall:

Ich bitte um Verständnis, dass es mir nicht möglich ist, Ihr Anliegen von hier aus abschließend zu beurteilen. Für die Überprüfung der Entscheidung der Ausländerbehörde des [redacted] habe ich Ihr Schreiben an die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde weitergeleitet. Sie können davon ausgehen, dass die Bezirksregierung sich Ihrer Angelegenheit annehmen wird und Sie alsbald benachrichtigen wird.

#### Zum Grundsätzlichen:

Eine einschlägige Erlassregelung unter dem von Ihnen genannten Datum (20.9.2005) konnte hier nicht ermittelt werden. Von einer generellen Unzumutbarkeit bzw. Aussichtslosigkeit von Bemühungen um einen iranischen Nationalpass kann nach bisherigen Erkenntnissen bei dem hier in Rede stehenden Personenkreis nicht ausgegangen werden.

Nach § 5 Abs. 3 AufenthG ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2 und damit u.a. von der Passpflicht "in den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach ... § 25 Abs. 1 bis 3 [AufenthG]" abzusehen. Voraussetzung für die Anwendung des § 5 Abs. 3

1/2

und einen damit einhergehenden Wegfall der Passpflicht ist damit ein Fall des § 25 Abs. 3 AufenthG.

Eine Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung kann bereits einen Fall des § 25 Abs. 3 AufenthG ausschließen. Insoweit greift, wovon auch das Bundesministerium des Innern (BMI) ausgeht, der Ausschlusstatbestand des § 25 Abs. 3 S. 2, 2. Variante AufenthG. Das Unterlassen zumutbarer Bemühungen bei der Passbeschaffung steht im Zusammenhang mit der in § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG angesprochenen Ausreisepflicht und stellt in der Regel einen gröblichen Verstoß gegen die entsprechenden Mitwirkungspflichten im Sinne der Vorschrift dar. Die Ausländerbehörde kann somit regelmäßig allein nach Prüfung im Einzelfall entscheiden, ob Mitwirkungspflichten erfüllt sind, ein Fall im Sinne der 2. Alternative des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vorliegt und ggf. ob für die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Ausstellung eines Reiseausweises oder eines Ausweisersatzes möglich ist.

Nur in einzelnen Fällen, in denen zumutbare Anforderungen zur Erlangung eines anerkannten und gültigen Passes nicht erfüllt wurden, ohne dass von einer wiederholten oder gröblichen Verletzung der Mitwirkungspflicht auszugehen ist, wird gegen (Mitwirkungs-)Pflichten des § 48 AufenthG verstoßen und mangels einer dem § 5 Abs. 3 AufenthG vergleichbaren abstrakt-generellen Ausnahmevorgabe die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Ausstellung eines Ausweisersatzes erforderlich. Für diese Fälle schlägt das BMI vor, den Vordruck für den Ausweisersatz zu verwenden, das Wort „Ausweisersatz“ zu streichen und den Satz „Der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht“ einzufügen. Ich habe die Ausländerbehörden auf diese Möglichkeit hingewiesen, gleichzeitig jedoch erklärt, dass ich, soweit es eben noch vertretbar erscheint, die Verwendung des Vordrucks für den Ausweisersatz für besser halte.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Iven



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerium des Landes Baden-  
Württemberg  
Postfach 10 24 43  
70020 Stuttgart

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2161

FAX +49 (0)1888 681-2226

BEARBEITET VON RFR Fritsch

nachrichtlich:  
Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inne-  
res der Länder  
Bayern, Berlin, Brandenburg,  
Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,  
Thüringen

E-MAIL MIS@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen	
DATUM	Berlin, 28. Juli 2005
AZ	113-125 181-5/0
Abt.	No.

15 78  
Hr. Schwarz  
Fr. Kutschmann  
18.7.05

BETREFF **Ausländerrecht**

HIER Erteilung eines Aufenthaltstitels trotz Nichterfüllung der Passpflicht gemäß § 5 Abs. 3 1. Halbsatz  
AufenthG  
Beschluss des VGH Baden-Württemberg  
vom 30.05.2005-13 S 1309/04

BEZUG Ihr Schreiben vom 28.06.2005, Az.: 4-1310/135

ANLAGE 2

1.

Die Auffassung des VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.05.2005, Az.: 13 S 1309/04, eine Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung rechtfertigt keinen Ausnahmefall im Sinne des § 25 Abs. 3 Satz 2, 2. Variante AufenthG, wird aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht geteilt:

Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung schließt eine Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 AufenthG aus, da in diesen Fällen der Ausschlussstatbestand des § 25 Abs. 3 Satz 2, 2. Variante AufenthG eingreift (vorläufige Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 25.3.3.1).



SEITE 2 VON 3

Das Unterlassen zumutbarer Bemühungen bei der Passbeschaffung steht im Zusammenhang mit der in § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG angesprochenen Ausreisepflicht und stellt einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten im Sinne dieser Vorschrift dar. Denn es ist gerade der Pass, der gegenüber dem Aufenthaltsstaat die Erklärung des ausstellenden Staates zur Rückreisemöglichkeit und damit der Rückübernahme des Passinhabers verkörpert.

§ 5 Abs. 3 AufenthG läuft bei dieser Auslegung auch nicht leer, da eine Erteilung eines Aufenthaltstitels trotz Nichterfüllung der Passpflicht nur in den Fällen ausgeschlossen wird, in denen der Antragsteller die Passlosigkeit wegen Verstoß gegen seine Mitwirkungspflichten verschuldet hat. Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers, denn § 25 Abs. 3 Satz 2, 2. Variante AufenthG soll sicherstellen, dass eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt wird, wenn der Ausländer das Ausreisehindernis selbst zu vertreten hat, insbesondere wenn er zumutbare Anforderungen bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht erfüllt (BT-Drs. 15/420, S. 80).

Nur die Fälle, in denen der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, d.h. in denen die Tatbestandsmerkmale der speziellen Vorschrift § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen, fallen in den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 3, 1. Halbsatz AufenthG und rechtfertigen die Erteilung eines Aufenthaltstitels trotz Nichterfüllung der Passpflicht.

Somit scheidet die Erteilung eines Aufenthaltstitels unter Absehung von der Passpflicht bei verschuldeter Passlosigkeit aus rechtlichen Gründen aus.

2.

In den Fällen, in denen ein Verstoß gegen eine Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung vorliegt, kann auch kein Ausweisersatz ausgestellt werden, da die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV nicht vorliegen (vorläufige Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 5.1.1.1.). Nur dann, wenn ein anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz nicht in zumutbarer Weise erlangt werden kann und dies nachgewiesen ist, ist auf Antrag ein Ausweisersatz auszustellen.

Somit kann - nach der hier vertretenen Auffassung - der Fall, dass ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, ohne, dass der Antragsteller weder einen Pass oder Passersatz noch einen Ausweisersatz besitzt, grundsätzlich nicht eintreten.

Nur in einzelnen Fällen, in denen keine wiederholte oder gröbliche Verletzung der Mitwirkungspflicht im Sinne des § 25 Abs. 3 Satz 2, 2. Variante AufenthG vorliegt und auf der anderen Seite aber auch zumutbare Anforderungen zur Erlangung eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes nicht erfüllt wurden, wird die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne die Ausstellung eines Ausweisersatzes erforderlich.



SEITE 3 VON 3

3.

Nur in diesen Fällen und in dem vorliegenden Fall – wegen der Bindungswirkung des verwaltungsgerichtlichen Urteils – wird das folgende vorgeschlagen:

Der Aufenthaltstitel kann in den Vordruck „Ausweisersatz“ (Anlage D1 zur AufenthV) eingeklebt werden.

Das Wort „Ausweisersatz“ und der Vermerk „Dieses Dokument gilt als Ausweisersatz“ ist dann zu streichen und der folgende Vermerk ist anzubringen:

„Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht.“

Im Auftrag  
Fritzsch



Beglaubigt:

*B. Fritzsch*  
Angestellter

MIZ-125 181-510 Mi 06/07



# INNENMINISTERIUM BADEN - WÜRTTEMBERG

Innenministerium Baden-Württemberg . FF 10 24 43 . 70020 Stuttgart

Bundesministerium des Innern

11014 Berlin

Stuttgart 28.06.2005

Durchwahl (07 11) 2 31- 3441

Name Herr Ott

Aktenzeichen 4-1310/135

nachrichtlich:

(Bitte bei Antwort angeben)

Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Hr. Fricke FF 6.7  
Jan. 07

## Ausländerrecht;

**Absehen von der Erfüllung der Passpflicht gemäß § 5 Abs. 3 1. HS AufenthG**

**TOP 4 der Ausländerreferentenbesprechung am 19./20. April 2005** *Protokoll laut R. Ehlig.*

## Anlagen

Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 30. Mai 2005

In der Anlage wird zur Frage der Passpflicht bei der Ersterteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 AufenthG ein Beschluss des VGH Baden-Württemberg übermittelt.

Der VGH Baden-Württemberg kommt zu dem Ergebnis, dass der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegengehalten werden könne, dass für den Antragsteller ein Pass in zumutbarer Weise zu erlangen sei, nachdem gemäß § 5 Abs. 3 1. HS AufenthG unter anderen im Fall der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG - zwingend - von der Anwendung des § 5 Abs. 1 AufenthG abzusehen ist. Der VGH trennt insoweit strikt zwischen der Erteilung des Aufenthaltstitels und der Ausstellung eines Ausweisersatzes (vgl. S. 5/6 des Beschlusses), d.h. er geht offenbar davon aus, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes sind, auch ohne die Ausstellung eines Ausweisersatzes erfolgen könne, sofern die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzes nicht erfüllt sind. Es bleibt offen, wohin in diesem Falle der Aufenthaltstitel erteilt werden könnte.

gez. Claus Enkler

Dienstgebäude:

Dorotheenstraße 6  
70173 Stuttgart  
Hauptstätter Str. 67  
70182 Stuttgart



Charlottenplatz

Österreichischer Platz



Gebäudepost  
Postfilialen

Karlstraße, Dorotheenstraße

Tiefgarage (Anmeldung)

☎ Vermittlung: (07 11) 231-4

Telefax: (07 11) 2 31-50 00

Internet: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
[www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de)

# Ausfertigung

13 S-1309/04



12 K  
324

## VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtsache

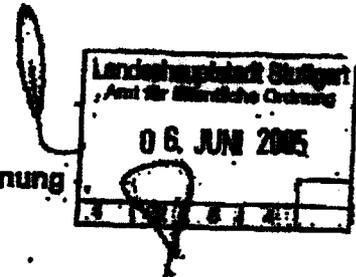
[REDACTED]

-Klägerin-  
-Antragsgegnerin-

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die Landeshauptstadt Stuttgart - Amt für öffentliche Ordnung  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Eberhardstraße 39, 70173 Stuttgart, Az. 32-03/161/02



-Beklagte-  
-Antragstellerin-

wegen

Ertteilung einer Aufenthaltsbefugnis  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Jacob, den Richter am  
Verwaltungsgerichtshof Ridder und den Richter am Verwaltungsgericht  
Dr. Schaefer

am 30. Mai 2005

beschlossen:

- 2 -

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 15. April 2004 - 1 K 4193/03 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 4.000,- EUR festgesetzt.

### Gründe

Der zulässige, insbesondere fristgerecht (§ 124 a Abs. 4 Satz 1 VwGO) gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung kann sachlich keinen Erfolg haben; ein Zulassungsgrund im Sinn von § 124 Abs. 2 VwGO ist nicht gegeben. Die von der Beklagten angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart begegnet keinen ernstlichen Zweifeln im Sinn von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO und auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegt nicht vor.

Die Beklagte trägt mit der innerhalb der Frist des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgelegten Begründung ihres Zulassungsantrages vor, es bestünden ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung, weil das Verwaltungsgericht bei der Prüfung, ob die Klägerin einen Anspruch einer Aufenthaltsbefugnis nach § 50 Abs. 3 AuslG habe, zu Unrecht einen Ausnahmefall angenommen habe, der das Gewicht des Regelversagungsgrundes nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 46 Nr. 6 AuslG und § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG beseitige. Der Klägerin sei es zuzumuten, einen Arbeitsplatz zu finden, da sie über einen Realschulabschluss und gute Deutschkenntnisse verfüge. Dem Verwaltungsgericht könne nicht gefolgt werden, wenn es annehme, die Klägerin habe wegen ihres Duldungstatus keine Arbeit finden können. Dies sei vielen Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien gelungen, die dann selbst für ihren Lebensunterhalt hätten aufkommen können. Aus demselben Grund liege auch keine Ermessensreduzierung auf Null vor. Überdies stehe der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis der besondere Versagungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 3 AuslG entgegen.

Dieses Vortragen der Beklagten ist nicht geeignet, ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) auf-

- 3 -

kommen zu lassen, weil sich die Entscheidung jedenfalls in Folge der zum 01.01.2005 durch das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erfolgten Rechtsänderung im Ergebnis als zutreffend erweist.

Wie der Senat bereits in seinem Vergleichsvorschlag vom 27.04.2005 dargelegt hat, erfüllt die Klägerin - seit dem 01.01.2005 - die Tatbestandsvoraussetzungen der Soll-Vorschrift des § 25 Abs. 3 AufenthG. Sie hat deshalb Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die ursprünglich von der Klägerin begehrte Aufenthaltserlaubnis kann ab diesem Zeitpunkt für die Zukunft nicht mehr erteilt werden; an deren Stelle tritt im Falle der Klägerin, hinsichtlich dieser ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bezüglich Pakistans festgestellt worden ist, die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG (arg. e § 104 Abs. 1 AufenthG). Der Senat legt zudem das Klagebegehren so aus, dass die Klägerin lediglich ex nunc die Erteilung eines Aufenthaltstitels begehrt, denn sowohl ihr Antrag vor dem Verwaltungsgericht wie auch der Tenor der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sind ohne nähere zeitliche Bestimmung auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet, "Ihr eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen". Hätte die Klägerin die Verpflichtung der Beklagten zur rückwirkenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gewünscht, hätte sie dies durch eine entsprechende Antragstellung zum Ausdruck bringen müssen. Daher bedarf es keiner weiteren Erörterung, ob die Klägerin die Voraussetzungen eines Anspruches auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 3 AuslG erfüllt.

Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist einem Ausländer, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung seiner Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen, in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. § 60 Abs. 7 AufenthG entspricht der früheren Vorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Bei der Klägerin liegt auch kein Ausnahmefall i.S.d. § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vor. Ein solcher kann sich auch nicht daraus ergeben, dass die Klägerin nicht über einen Pass verfügt. Auch die nach Auffassung der Beklagten ungenügenden Bemühungen um einen Pass spielen insoweit keine Rolle.

Schon nach der Gesetzessystematik handelt es sich bei der (Nicht-)Erfüllung der Passpflicht nicht um einen Fall des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, sondern

- 4 -

nach § 5 Abs. 1 AufenthG um eine allgemeine Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Doch ist gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG u.a. in dem hier vorliegenden Fall einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG - zwingend - von der Anwendung von § 5 Abs. 1 AufenthG abzugehen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG darf also mit anderen Worten nicht mit der Begründung, der Passpflicht werde nicht genügt, abgelehnt werden. In der Nichterfüllung der Passpflicht kann damit auch kein "wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen entsprechende Mitwirkungspflichten" i.S.d. § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG liegen. Ein derartiger Verstoß läßt sich auch nicht aus § 48 AufenthG herleiten. Es ist zwar zutreffend, dass zum einen der Ausländer nach § 48 Abs. 1 AufenthG verpflichtet ist, einen Pass, Passersatz oder Ausweisersatz auf Verlangen der Ausländerbehörde vorzulegen, und dass zum anderen nach § 48 Abs. 2 AufenthG nur derjenige Ausländer, der weder einen Pass besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen, seiner Ausweispflicht mit einem - ausdrücklich als solchen bezeichneten - Ausweisersatz seiner Ausweispflicht genügt. Dass die Klägerin gegebenenfalls ihrer Ausweispflicht i.S.d. § 48 AufenthG nicht genügt, stellt jedoch keinen "wiederholten oder gröblichen Verstoß gegen entsprechende Mitwirkungspflichten" i.S.d. § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG dar. Denn mit der Formulierung "entsprechende Mitwirkungspflichten" bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass damit Mitwirkungspflichten gemeint sind, die mit der zuvor in § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG angesprochenen Ausweispflicht in Zusammenhang stehen. Davon kann aber bei der rein ordnungsrechtlichen Ausweispflicht (§ 48 ist Teil des 4. Kapitel des Aufenthaltsgesetzes, das die Überschrift "Ordnungsrechtliche Vorschriften" trägt) - im Gegensatz zur Passpflicht - nicht die Rede sein.

Auch aus anderen Gründen ist die Beklagte nach Auffassung des Senats nicht berechtigt, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG mit dem Hinweis auf § 48 AufenthG abzulehnen. Gegen die von der Beklagten geäußerte Ansicht, demjenigen, der in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könne, könne kein Ausweisersatz ausgestellt und deshalb rein faktisch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, spricht schon die Gesetzesystematik. Wenn diese Auffassung zuträfe, ließe die Vorschrift des § 5 Abs. 3 AufenthG insoweit leer. Überdies würde übersehen, dass es sich bei

§ 48 AufenthG, wie schon nach altem Recht bei den §§ 39, 40 AuslG, um reines Ordnungsrecht handelt, während die §§ 5, 25 AufenthG die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regeln. Im Übrigen vermengt die von der Beklagten geäußerte Ansicht die - voneinander zu trennenden - Fragen der Pass- und der Ausweispflicht (vgl. dazu Renner, AuslR, 7. Aufl., § 39 Rn. 2). Gegenstand von § 48 Abs. 2 AufenthG (bzw. nach altem Recht bei den §§ 39, 40 AuslG) ist ausschließlich die Frage, auf welche Weise der Ausländer seiner (ordnungsrechtlichen) Ausweispflicht genügt. In diesem Zusammenhang bestimmt § 48 Abs. 2 AufenthG (bzw. nach altem Recht § 39 AuslG), dass derjenige Ausländer, der weder einen Pass besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, der Ausweispflicht schon mit dem sog. Ausweisersatz genügt. Daraus kann aber nach Auffassung des Senats nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass demjenigen, der sich ggf. in zumutbarer Weise einen Pass beschaffen könnte, keine Bescheinigung über seinen Aufenthaltstitel, versehen mit Angaben zur Person und Lichtbild, ausgestellt werden dürfe. Schon nach altem Recht hätte nämlich der Ausländer in einer solchen Fallgestaltung zwar im Sinne von § 39 AuslG einen „Ausweisersatz“ besessen, gleichwohl damit aber - nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift - seiner Ausweispflicht nicht genügt. Auch hieraus wird deutlich, dass die Ausstellung einer Bescheinigung über den Aufenthaltstitel einerseits und die Frage der Erfüllung der Ausweispflicht andererseits voneinander unabhängig sind.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 55 AufenthV. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift wird einem Ausländer, der einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz nicht besitzt oder nicht in zumutbarer Weise erlangen kann, (...) auf Antrag ein Ausweisersatz ausgestellt, sofern er einen Aufenthaltstitel besitzt (...). § 55 Abs. 1 AufenthV verdeutlicht im Gegenteil in zweierlei Hinsicht, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unabhängig vom Besitz eines Ausweisersatzes ist. Zum einen wird danach der Ausweisersatz nur auf Antrag ausgestellt, zum anderen ist der Besitz eines Aufenthaltstitels Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweisersatzes. Dies zeigt, dass die Auffassung der Beklagten, der Aufenthaltstitel könne nur erteilt werden, wenn der Ausländer einen Ausweisersatz besitze, nicht haltbar ist. Schließlich machen auch § 78 Abs. 2 und 6 AufenthG die „technische“ Eigenständigkeit des Auf-

6 -

erhaltungsmittel und des Ausweisersatzes deutlich. § 78 Abs. 2 AufenthG spricht ausdrücklich von der Ausstellung des Aufenthaltstitels "als eigenständigem Dokument", während § 78 Abs. 6 Satz 2 AufenthG darlegt, dass in dem Vordruck des Ausweisersatzes u.a. der Aufenthaltsstatus vermerkt wird, was nur dann Sinn macht, wenn Aufenthaltstitel und Ausweisersatz nicht von vornherein dasselbe Dokument bilden.

Nach § 5 Abs. 3 AufenthG ist im Falle der Klägerin zudem von der Einhaltung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzugehen, so dass unerheblich ist, ob die Klägerin ihren Lebensunterhalt durch ihren Verdienst selbst sicherstellen kann.

Da sich der Anspruch der Klägerin nach § 25 Abs. 3 AufenthG aus dem Gesetz ergibt, kann die Beklagte schon aus diesem Grunde nicht den Zulassungsgrund der (nachträglich wegen der Gesetzesänderung eingetretenen) grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob ein Ausländer, dem kein Ausweisersatz erteilt werden könne, gleichwohl Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG habe, geltend machen. Diesbezüglich bedarf es keiner (grundsätzlichen) Klärung im Berufungsverfahren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts für das Zulassungsverfahren auf § 13 Abs. 1 S. 2 GKG a.F. (s. §§ 71 Abs. 1, 72 GKG n.F.)

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Jacob

Ridder

Dr. Schaefer

